

Gesetz
zur Änderung des Umweltauditgesetzes,
des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes,
der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze und Verordnungen

Vom 12. Dezember 2019

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Umweltauditgesetzes

Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „sicherzustellen,“ die Wörter „auch in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung und die Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung, und“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „und die Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „(Ausgabe 12/2011)“ die Wörter „und DIN EN ISO 50001:2018 (Ausgabe 12/2018)“ eingefügt.
4. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Gesellschafter oder Partner oder der Mitglieder des Vorstandes“ durch die Wörter „Gesellschafter, der Partner, der Mitglieder des Vorstandes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „persönlich haftende Gesellschafter, Partner, Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführer“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „Die Absätze 4, 6 und 7 gelten“ durch die Wörter „Dieser Paragraf gilt“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des
Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt“ die Wörter „oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart“ eingefügt.
2. Nach § 21b wird folgender § 21c eingefügt:

„§ 21c

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- Zur Ablösung der nach den §§ 21a und 21b zu erhebenden Kosten, Entgelte und Beiträge können im Einzelfall unter Berücksichtigung der in § 21a Absatz 2 Satz 2 bis 6 und § 21b Absatz 3 Satz 3 bis 5 geregelten Grundsätze öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden.“
3. In § 9g Absatz 4, § 21 Absatz 1 Nummer 4, § 23d in der Überschrift sowie Satz 1, § 46 Absatz 3 Nummer 2 und § 57b Absatz 2 Satz 7 werden jeweils die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des
Standortauswahlgesetzes

Das Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gegen Verwaltungsakte nach dieser Vorschrift findet ein Vorverfahren statt. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. § 21c des Atomgesetzes gilt für Umlagen nach § 28 entsprechend.“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, der Überschrift zu § 4 und Absatz 1 und 2 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 1, § 6 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 3 und 4 Satz 1 und 2, § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 5, Absatz 5 Satz 1, 4 und 5 und Absatz 6, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 13 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4, § 16 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 18 Absatz 3 Satz 1 und 3, § 19 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 2

Satz 1, 3 und 4, § 21 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 3 und 4 Satz 1 und 4, § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 6, § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 1 und 2, § 32 Absatz 2 Satz 1, § 33 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 1 und 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der
Endlagervorausleistungsverordnung

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.
2. Dem § 5 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gegen Verwaltungsakte nach dieser Vorschrift findet ein Vorverfahren statt. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.“

Artikel 5
Änderung des
Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes
für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553, 2563), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz
über die Errichtung eines Bundesamtes
für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“.
2. In § 1 Satz 1, 2 und 4, § 2 Absatz 1 bis 4 und § 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In § 78 Absatz 3 Satz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, werden die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des
Bundeszentralregistergesetzes

In § 41 Absatz 1 Nummer 12 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, werden die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der
Kostenverordnung zum
Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 3 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des
Entsorgungsübergangsgesetzes

In § 3 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Entsorgungsübergangsgesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), das durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) geändert worden ist, werden die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des
Transparenzgesetzes

In § 6 Satz 2 des Transparenzgesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 125, 1676) werden die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des
Strahlenschutzgesetzes

In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 186, in § 106 Absatz 3, § 183 Absatz 1 Nummer 5, § 186 in der Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 194 Absatz 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe c des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des
Verkehrsleistungsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Verkehrsleistungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1865), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, werden die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des
Gefahrgutbeförderungsgesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 7a Absatz 1 Nummer 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), das zuletzt durch Artikel 140 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der
Gefahrgutverordnung Straße,
Eisenbahn und Binnenschifffahrt

In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 11, in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 und § 11 in der Überschrift sowie in dem Satzteil vor Nummer 1 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258) werden jeweils die Wörter „kerntechnische Entsorgung“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung der
Gefahrgutkostenverordnung

In § 1 Absatz 2 Satz 1 und der Überschrift zu Anlage 2 der Gefahrgutkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 308), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1472) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der
Gefahrgutverordnung See

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 13 die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, der Überschrift zu § 13 und im Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „kerntechnische Entsorgungssicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit der nuklearen Entsorgung“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung des
Gesetzes zur Änderung des
Chemikaliengesetzes und zur Änderung
weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften

In Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) werden die Wörter „, die den Regelungen“ durch die Wörter „im Sinne“ ersetzt, werden die Wörter „Teil A Abschnitt 1.2 oder 1.3“ und das Wort „unterliegen,“ gestrichen und wird nach den Wörtern „1. im Fall des Anhangs VIII Teil A Abschnitt“ die Angabe „1.1 und“ eingefügt.

Artikel 18
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 17 tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Dezember 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze